

## **Antrag**

**der Abg. Katrin Steinhülb-Joos und Dr. Stefan Fulst-Blei SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport**

### **Technische Lehrkräfte und Fachlehrkräfte Sonderpädagogik**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie viele Personen in den vergangenen zehn Jahren eine Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, zur Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, begonnen sowie abgeschlossen haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Ausbildungsgang);
2. wie sich die Einstiegsvoraussetzungen in die Ausbildungen zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, zur Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, unterscheiden;
3. wie jeweils die konkrete Stellenbeschreibung für eine Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, eine Technische Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie eine Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung lautet, insbesondere unter Darstellung der Unterschiede zu grundständig ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie der Unterschiede der unterschiedlichen Ausbildungsgänge;
4. welche Maßnahmen sie zusätzlich zur Möglichkeit des Direkteinstiegs ergreift, um Fachlehrkräfte Sonderpädagogik und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik zu gewinnen;

5. wie hoch die Abbruchquote im Direkteinstieg seit dessen Einführung sowie in der regulären Ausbildung am Fachseminar in den vergangenen fünf Jahren zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik und Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik ist, insbesondere unter Darlegung der Gründe für den Abbruch;
6. wie sie den Direkteinstieg Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik weiterentwickeln wird, insbesondere unter Darstellung, welche Maßnahmen sie gegen Abbrüche und hohe Belastung in der Ausbildung ergreift;
7. aus welchen Gründen Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik eine Besoldungsstufe höher eingestuft werden als Fachlehrkräfte Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Fachlehrkräfte Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche Entwicklung und motorische Entwicklung, obwohl ähnliche Voraussetzungen (Deutscher Qualifikationsrahmen [DQR] 6, Bachelor Professional) gegeben sind, insbesondere unter Darstellung der Gründe, wie bei Technischen Lehrkräften Sonderpädagogik und bei den Fachlehrkräften Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und den Fachlehrkräften Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche Entwicklung und motorische Entwicklung die Vorbildung und die fachspezifische Ausbildungsdauer bei der Besoldung berücksichtigt werden;
8. aus welchen Gründen man im Zuge der Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik und zur Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik im DQR in der Niveaustufe vier eingestuft wird, obwohl als Voraussetzung für die Ausbildung die Niveaustufe sechs verlangt wird;
9. welche Änderungen sich infolge der Umstellung der Ausbildungsstruktur von eineinhalb Jahren auf drei Jahre, insbesondere hinsichtlich des Deputats und des Gehalts, ergeben haben;
10. ob sie die Vergütung der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte für angemessen hält, insbesondere unter Berücksichtigung, dass diese in ihren vorher ausgeübten Berufen oftmals eine höhere Vergütung erhalten haben;
11. ob es Überlegungen gibt, die Ausbildung zukünftig mit einem Bachelorabschluss abzuschließen;
12. welche Aufstiegsmöglichkeiten es für Fachlehrkräfte Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Fachlehrkräfte Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung gibt und ob sie die dafür zur Verfügung stehenden Stellen für ausreichend hält;
13. wie sie die unterschiedliche Höhe des Deputats von wissenschaftlichen Lehrkräften und Technischen Lehrkräften sowie Fachlehrkräfte begründet, insbesondere unter Darstellung, ob sie die Unterschiede für angemessen hält bzw. eine Senkung des Deputats für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte geplant ist.

20.7.2023

Steinhilb-Joos, Dr. Fulst-Blei, Born, Rolland, Dr. Kliche-Behnke SPD

### Begründung

Der Lehrkräftemangel führt an vielen Schulen zu erheblichen Einschnitten in der Unterrichtsversorgung. Vor allem Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren berichten von massivem Unterrichtsausfall. Auch an den allgemein bildenden Schulen kann das Recht auf Inklusion oftmals nicht mehr im erforderlichen Maße umgesetzt werden. Gerade deshalb ist es wichtig, zusätzliche Lehrkräfte für den Bereich Sonderpädagogik auszubilden.

Dieser Antrag befasst sich daher mit der Situation der Fachlehrkräfte Sonderpädagogik und der Technischen Lehrkräfte Sonderpädagogik und erfragt, wie sich die derzeitige Situation darstellt und welche neuen Perspektiven für den Ausbildungsgang und den Beruf geplant sind.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. August 2023 Nr. KMZ-0141.5-1/92/4 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie viele Personen in den vergangenen zehn Jahren eine Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, zur Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, begonnen sowie abgeschlossen haben (bitte aufgeschlüsselt nach Jahr und Ausbildungsgang);*

Zum Stichtag 1. März wird die statistische Erhebung des Lehrkräftenachwuchses an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte vom Statistischen Landesamt im Auftrag des Kultusministeriums durchgeführt. Die sich daraus ergebende Anzahl der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte Sonderpädagogik, die in den letzten zehn Jahren die Ausbildung aufgenommen bzw. beendet haben, kann der *Anlage 1* entnommen werden.

Zum Schuljahr 2022/2023 erfolgten erstmalig Ausschreibungen zum Direkteinstieg im Bereich der Sonderpädagogik. Die maßgeblichen Daten sind ebenfalls in *Anhang 1* enthalten.

*2. wie sich die Einstiegsvoraussetzungen in die Ausbildungen zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, zur Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung, unterscheiden;*

Die Zulassungsvoraussetzungen bei den oben genannten Lehrämtern unterscheiden sich im Hinblick auf die Vorbildung. Diese wird einerseits als Grundlage für die darauf aufbauenden Ausbildungsinhalte vorausgesetzt und soll andererseits gewährleisten, dass die angehenden Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte die Ausbildung erfolgreich abschließen können.

Zur Ausbildung wird nach § 2 Absatz 1 Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik (APrOFTL) vom 24. November 2015 zugelassen, wer einen mittleren Bildungsabschluss und

- für die Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, die Prüfung als staatlich anerkannte Erzieherin oder anerkannter Erzieher oder als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine gleichartige und gleichwertige Prüfung bestanden hat,
- für die Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung die Befähigung als Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut oder als Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut besitzt oder eine gleichartige und gleichwertige Prüfung bestanden hat,
- für die Ausbildung zur Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung eine Meisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat.

Derzeit ist der „Entwurf einer Verordnung des Kultusministeriums zur Änderung der Verordnungen über den Vorbereitungsdienst und die den Vorbereitungsdienst abschließenden Staatsprüfungen der Lehrämter, der Fachlehrkräfteverordnung Sonderpädagogik und der Fachlehrkräfteverordnung musisch-technisch“ in der Anhörungsphase, nach dem u. a. eine Öffnung hinsichtlich der beruflichen Vorbildung für die Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sowie für die Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung geplant ist.

*3. wie jeweils die konkrete Stellenbeschreibung für eine Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, eine Technische Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung sowie eine Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung lautet, insbesondere unter Darstellung der Unterschiede zu grundständig ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen sowie der Unterschiede der unterschiedlichen Ausbildungsgänge;*

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik unterrichten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung (GENT) an einem Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrum (SBBZ) oder in inklusiven Bildungsangeboten an einer allgemein bildenden Schule. Im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung werden Fachlehrkräfte für den gesamten unterrichtlichen Einsatz gemäß den Vorgaben des entsprechenden Bildungsplans ausgebildet. Im Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung wird für den unterrichtlichen Einsatz ausgebildet, der sich auf alle Bildungsbereiche des Bildungsplans körperliche und motorische Entwicklung, insbesondere aber auf den Bereich der Bewegungsbildung bezieht.

Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik unterrichten Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot im Förderschwerpunkt GENT an einem SBBZ oder in einem inklusiven Bildungsangebot an einer allgemein bildenden Schule. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der Berufsvorbereitung und in der Berufsschulstufe der SBBZ.

Die Technischen Lehrkräfte Sonderpädagogik zeichnen sich insbesondere durch eine Expertise im Bereich Übergang Schule – Beruf aus, nicht zuletzt aufgrund ihrer beruflichen Vorqualifikation als Meisterin bzw. Meister oder einer gleichwertigen Qualifikation. Diese Expertise bringen sie bei der Gestaltung von berufsbezogenen Bildungsangeboten in Zusammenarbeit mit anderen Lehrkräften ein.

In SBBZ übernehmen Fachlehrkräfte Sonderpädagogik und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik im Zusammenhang mit unterrichtlichen Anforderungen Aufgaben wie sich orientieren lernen, Mobilität entwickeln, Sauberkeitserziehung

oder Essen lernen. Diese Aufgaben werden 1:1 im Deputatsrahmen abgebildet, da das Mittagessen bzw. die Selbstversorgung und alle damit zusammenhängenden Lernaufgaben in den jeweiligen Bildungsplänen auch als Lernfelder für junge Menschen mit umfassender Behinderung definiert sind. Sie schaffen überdies für die Schülerinnen und Schüler Bedingungen, um schulische Bildungsinhalte überhaupt erst erwerben zu können, z. B. bei körperlichen Beeinträchtigungen: sich gesund (er)halten, sich entlasten u. a. durch Anpassung des Lernumfeldes (spezielle Materialien, geeignete Sitz- und Ausgangslagen usw.). Fachlehrkräfte Sonderpädagogik nehmen Aufgaben als Klassenlehrkraft im Bereich der schulischen Bildung wahr; Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik können ebenfalls als Klassenlehrkraft eingesetzt werden, primär findet jedoch ein Einsatz in der Fachpraxis statt.

In der frühkindlichen Bildung (Schulkindergarten) übernehmen Fachlehrkräfte Sonderpädagogik im Grundsatz die Aufgabe der Leitung der Einrichtung bzw. einer Gruppe.

Zu den Aufgaben der wissenschaftlichen Lehrkräfte an SBBZ gehören neben dem Einsatz im Unterricht am SBBZ und in inklusiven Angeboten sowie als Klassenlehrkraft an SBBZ unterrichtliche, diagnostische und koordinierende Aufgaben. Darüber hinaus sind sie in den sonderpädagogischen Handlungsfeldern (Frühförderung, Sonderpädagogischer Dienst, Inklusion) eingesetzt. An SBBZ GENT obliegen den wissenschaftlichen Lehrkräften zentrale Koordinierungsaufgaben, die Bearbeitung diagnostischer Fragestellungen einschließlich der Durchführung standardisierter Verfahren, Aufgaben kollegialer Beratung und Qualifizierung sowie gutachterliche Tätigkeiten für das Staatliche Schulamt (Lernortfrage). Häufig sind wissenschaftliche Lehrkräfte Sonderpädagogik in unterschiedlichen Aufgabefeldern eingesetzt. Sofern sie im Einzelfall auch pflegerische Aufgaben übernehmen, werden diese im Unterschied zu den Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften nur 1:2 im Lehrauftrag angerechnet.

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik führen in ihren Förderschwerpunkten diagnostische Tätigkeiten durch, die Durchführung standardisierter Tests und das Schreiben von pädagogisch-psychologischen Gutachten obliegt ausschließlich wissenschaftlich ausgebildeten Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen.

Fachlehrkräfte Sonderpädagogik und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik absolvieren nach einer Erstausbildung eine dreijährige sonderpädagogische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Fachseminar für Sonderpädagogik). Die Zulassungsvoraussetzungen sind unter Ziffer 2 dargestellt.

Die Ausbildung von wissenschaftlichen Lehrkräften Sonderpädagogik (grundständig) umfasst ein Studium über 10 Semester Regelstudienzeit (davon 6 Semester Bachelorstudiengang, 4 Semester Masterstudiengang) sowie nach dem Masterabschluss einen 18-monatigen Vorbereitungsdienst an einer öffentlichen Schule.

*4. welche Maßnahmen sie zusätzlich zur Möglichkeit des Direkteinstiegs ergreift, um Fachlehrkräfte Sonderpädagogik und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik zu gewinnen;*

Seit dem 17. Juli 2023 läuft eine Werbekampagne in den sozialen Medien. Auf der Internetseite [www.lehrer-in-bw.de](http://www.lehrer-in-bw.de) können alle Interessierten über einen Schnelltest herausfinden, ob und wie sie als Lehrkraft tätig werden können. Dazu zählen auch die Möglichkeiten zur Ausbildung als Fachlehrkraft oder Technische Lehrkraft Sonderpädagogik. Der in diesem Jahr bereits neu eröffnete Weg des Direkteinstiegs wird dadurch einem noch breiteren Kreis bekannt. Dies gilt auch für alle weiteren Wege – angefangen von den grundständigen Wegen ins Lehramt bis hin zum Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst.

5. *wie hoch die Abbruchquote im Direkteinstieg seit dessen Einführung sowie in der regulären Ausbildung am Fachseminar in den vergangenen fünf Jahren zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik und Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik ist, insbesondere unter Darlegung der Gründe für den Abbruch;*
6. *wie sie den Direkteinstieg Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik weiterentwickeln wird, insbesondere unter Darstellung, welche Maßnahmen sie gegen Abbrüche und hohe Belastung in der Ausbildung ergreift;*

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wurden letzten Herbst 15 Personen im Direkteinstieg eingestellt (14 für den Direkteinstieg als Fachlehrkraft, eine für den Direkteinstieg als Technische Lehrkraft Sonderpädagogik). Zum kommenden Schuljahr 2023/2024 wurden bis zum 1. August 2023 54 Personen im Direkteinstieg eingestellt (47 für den Direkteinstieg als Fachlehrkraft, sieben für den Direkteinstieg als Technische Lehrkraft Sonderpädagogik). Hierbei handelt es sich um vorläufige Zahlen; der Einstellungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.

Zur Abbruchquote und zur Belastung können aufgrund der Tatsache, dass der Direkteinstieg erst zum Schuljahr 2022/2023 eingeführt wurde, noch keine Aussagen gemacht werden.

7. *aus welchen Gründen Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik eine Besoldungsstufe höher eingestuft werden als Fachlehrkräfte Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Fachlehrkräfte Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche Entwicklung und motorische Entwicklung, obwohl ähnliche Voraussetzungen (Deutscher Qualifikationsrahmen [DQR] 6, Bachelor Professional) gegeben sind, insbesondere unter Darstellung der Gründe, wie bei Technischen Lehrkräften Sonderpädagogik und bei den Fachlehrkräften Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und den Fachlehrkräften Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche Entwicklung und motorische Entwicklung die Vorbildung und die fachspezifische Ausbildungsdauer bei der Besoldung berücksichtigt werden;*
8. *aus welchen Gründen man im Zuge der Ausbildung zur Fachlehrkraft Sonderpädagogik und zur Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik im DQR in der Niveaustufe vier eingestuft wird, obwohl als Voraussetzung für die Ausbildung die Niveaustufe sechs verlangt wird;*
10. *ob sie die Vergütung der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte für angemessen hält, insbesondere unter Berücksichtigung, dass diese in ihren vorher ausgeübten Berufen oftmals eine höhere Vergütung erhalten haben;*

Die Fragen 7, 8 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Besoldung richtet sich nach dem statusrechtlichen Amt und der Besoldungsgruppe, der das Amt in der Landesbesoldungsordnung zugeordnet ist. Der rechtliche Rahmen für die Zuordnung der Ämter zu einer Besoldungsgruppe wird durch den Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung gezogen, wonach Funktionen entsprechend den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen sind. Maßgebend für die Ämterbewertung sind neben dem Kriterium der Aus- und Vorbildung die Anforderungen, die an das Amt gestellt werden. Im Bereich der Lehrkräfte ist die jeweilige Laufbahnbefähigung maßgeblich, die entsprechend der Regelungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung erworben wird.

Anders als bei wissenschaftlichen Lehrkräften ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in der Fachlehrkräfte- und Technischen Lehrkräfteausbildung kein abgeschlossenes Hochschulstudium, sondern der Realschulabschluss oder die Fachschulreife, eine abgeschlossene Berufsausbildung bzw. eine Meisterprüfung und je nach angestrebtem Ausbildungsgang Berufserfahrung. Ob-

wohl das Eingangsamt des mittleren Dienstes grundsätzlich der Besoldungsgruppe A 8 und das Endamt grundsätzlich der Besoldungsgruppe A 10 zugeordnet ist (vgl. § 14 Landesbeamtengesetz; § 24 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg), werden Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte bereits im Eingangsamt – entsprechend dem gehobenen Dienst – nach A 10 (Tarifbeschäftigte E 9b) bzw. A 11 (E 10) besoldet – und damit z. B. wie Absolventinnen und Absolventen der Hochschule für öffentliche Verwaltung.

Anders als bei der Ausbildung zur Fachlehrkraft müssen Bewerberinnen und Bewerber für die Zulassung zur Ausbildung zur Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, eine Meisterprüfung (weitergehende Qualifikation) oder eine gleichwertige Prüfung bestanden haben. Dementsprechend ist es folgerichtig, die Technischen Lehrkräfte Sonderpädagogik höher zu besolden als die Fachlehrkräfte Sonderpädagogik.

Für den Beruf Fachlehrkraft bzw. Technische Lehrkraft Sonderpädagogik ist kein DQR-Niveau ausgewiesen. Es wird als Voraussetzung für die Ausbildung auch kein DQR Niveau 6 verlangt.

*9. welche Änderungen sich infolge der Umstellung der Ausbildungsstruktur von eineinhalb Jahren auf drei Jahre, insbesondere hinsichtlich des Deputats und des Gehalts, ergeben haben;*

*13. wie sie die unterschiedliche Höhe des Deputats von wissenschaftlichen Lehrkräften und Technischen Lehrkräften sowie Fachlehrkräfte begründet, insbesondere unter Darstellung, ob sie die Unterschiede für angemessen hält bzw. eine Senkung des Deputats für Fachlehrkräfte und Technische Lehrkräfte geplant ist;*

Die Zuordnung zur jeweiligen Laufbahn und der damit verbundenen Besoldungsgruppe bestimmt sich bei Beamten grundsätzlich nach den Bildungsvoraussetzungen (§ 15 Landesbeamtengesetz). Die Verlängerung der Ausbildungsdauer berührte die Bildungsvoraussetzungen nicht. Eine Anpassung der Besoldung war daher auch nicht angezeigt.

Die Unterschiede in Einsatz und Ausbildung zwischen Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften sowie wissenschaftlichen Lehrkräften sind unverändert Grund für die unterschiedliche Deputatsfestlegung.

Das Deputat der Lehrkräfte ergibt sich aus § 2 der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung. Hiernach beträgt die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte an Grundschulen 28 Wochenstunden, für Lehrkräfte an Haupt- und Werkrealschulen, an Realschulen und an Gemeinschaftsschulen 27 Wochenstunden, für Lehrkräfte an SBBZ 26 Wochenstunden und für Lehrkräfte (höherer Dienst) an Gymnasien sowie an beruflichen Schulen 25 Wochenstunden.

Für Fachlehrkräfte für musisch-technische Fächer ist die wöchentliche Unterrichtsverpflichtung auf 28 Wochenstunden, für Fachlehrkräfte an SBBZ auf 31 Wochenstunden festgesetzt. Technische Lehrkräfte an SBBZ haben eine wöchentliche Unterrichtsverpflichtung von 31 Wochenstunden, Technische Lehrkräfte der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Fachrichtung an beruflichen Schulen von 27 Wochenstunden und Technische Lehrkräfte der gewerblichen und landwirtschaftlichen Fachrichtung in Abhängigkeit vom Unterrichtseinsatz von 27 bzw. 28 Wochenstunden.

Die Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung regelt ferner, dass die jeweils oben genannte wöchentliche Unterrichtsverpflichtung der wissenschaftlichen sowie der Fach- und Technischen Lehrkräfte an SBBZ unabhängig von der Schulart ist, an der sie eingesetzt werden, sofern sie sonderpädagogische Aufgaben der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung wahrnehmen.

Bei der Festsetzung der unterschiedlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung sind die Ausbildung, die Schulart und die Art des erteilten Unterrichts berücksich-

tigt. So haben Lehrkräfte abhängig von den verschiedenen Unterrichtstätigkeiten einen verschieden hohen Vor- und Nachbereitungsaufwand für eine Unterrichtsstunde. Zu den unterschiedlichen Einsatzbereichen wird auf die Antwort zu Ziffer 3 verwiesen.

Innerhalb der von allen Lehrkräften gleich zu erbringenden jährlichen Gesamtarbeitszeit von 1 804 Stunden sind die auch für unterschiedliche Lehrergruppen an einer Schulart unterschiedlich hoch festgelegten wöchentlichen Unterrichtsverpflichtungen sachgerecht.

*11. ob es Überlegungen gibt, die Ausbildung zukünftig mit einem Bachelorabschluss abzuschließen;*

Die dreijährige Ausbildung der Fachlehrkräfte erfolgt an den staatlichen Seminaren. Diese besitzen nicht den Status einer Hochschule. Ein Bachelorgrad (Hochschulgrad) kann nur von einer Hochschule verliehen werden. Die Ausbildung zur Fachlehrkraft ist kein Hochschulstudium, die erfolgreich absolvierte Ausbildung am Seminar kann demzufolge nicht als Bachelorstudium bzw. Bachelorgrad (Hochschulabschluss) anerkannt werden. Zudem ist die Zugangsvoraussetzung zur Ausbildung am Seminar u. a. ein mittlerer Bildungsabschluss.

*12. welche Aufstiegsmöglichkeiten es für Fachlehrkräfte Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung, Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung und Fachlehrkräfte Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung gibt und ob sie die dafür zur Verfügung stehenden Stellen für ausreichend hält.*

Derzeit gibt es für diesen Personenkreis verschiedene Wege der Weiterqualifizierung:

Eine Möglichkeit besteht darin, am Aufstiegslehrgang für Fachlehrkräfte (§ 6 Absatz 1 Laufbahnverordnung Kultusministerium – LVO-KM) teilzunehmen. In einer zweijährigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme mit Kursbesuchen an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte kann auf diesem Wege die Laufbahnbefähigung einer wissenschaftlichen Lehrkraft des gehobenen Dienstes erworben werden. Zulassungsvoraussetzungen sind eine zwölfjährige hauptberufliche Unterrichtserfahrung als Fachlehrkraft bzw. Technische Lehrkraft, eine dienstliche Beurteilung mit mindestens der Note 1,5 sowie das Innehaben eines Funktionsamtes im Endamt der Laufbahn (A 11 mit Amtszulage bzw. A 12).

Der Aufstiegslehrgang wurde in erster Linie geschaffen, um einzelnen bewährten und besonders befähigten Fachlehrkräften und Technischen Lehrkräften die Perspektive zu eröffnen, sich weiterzuentwickeln. Auch da mit dem Lehrgang ein Studium ersetzt wird, wurde die Zahl der Aufstiegsplätze auf insgesamt 30 Plätze jährlich beschränkt. Das Kultusministerium steht über die Situation der Fach- und Technischen Lehrkräfte in regelmäßigem Austausch mit Gewerkschaften, Verbänden und den Hauptpersonalräten. Dabei werden regelmäßig auch die Rahmenbedingungen für einen Aufstieg thematisiert.

Ein weiterer Weg besteht in der Aufnahme eines wissenschaftlichen Studiums, das während einer Beurlaubung oder berufsbegleitend absolviert werden kann. Fachlehrkräften und Technische Lehrkräfte Sonderpädagogik, die ein für das Lehramt Sonderpädagogik geeignetes Studium nachweisen können, die sich als Fachlehrkraft bzw. Technische Lehrkraft mit mindestens der Note 1,5 in der dienstlichen Beurteilung bewährt haben und über eine hauptberufliche Unterrichtspraxis von mindestens neun Jahren verfügen, wird die Möglichkeit eröffnet, die Laufbahnbefähigung für das entsprechende wissenschaftliche Lehramt Sonderpädagogik zu erwerben, ohne den üblichen Vorbereitungsdienst abzuleisten (vgl. § 6 Abs. 2 LVO-KM). Über die bisher 520 Studienanfängerplätze im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik an den Pädagogischen Hochschulen Ludwigsburg und Heidel-



berg hinaus stehen ab dem Wintersemester 2023/2024 nochmals 175 zusätzliche Studienanfängerplätze im Studiengang Lehramt Sonderpädagogik an der Pädagogischen Hochschule Freiburg zur Verfügung.

Schopper

Ministerin für Kultus,  
Jugend und Sport

## Anlage zu Frage 1

Anzahl der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte Sonderpädagogik, die ihre Ausbildung von 2014 bis 2023 begonnen haben (Quelle: Statistisches Landesamt)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Fachlehrkräfte Sonderpädagogik Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	129	124	112	101	87	113	98	102	97	118
Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	37	33	32	31	32	25	28	34	30	33
Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung	16	18	15	10	16	8	9	8	7	5

**Anzahl der Fachlehrkräfte und Technischen Lehrkräfte Sonderpädagogik, die ihre Ausbildung von 2014 bis 2023 erfolgreich abgeschlossen haben (Quelle: Statistisches Landesamt)**

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
<b>Fachlehrkräfte Sonderpädagogik Förder-schwerpunkt Geistige Entwicklung</b>	106	122	108	94	---	79	69	100	83	Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor
<b>Fachlehrkraft Sonderpädagogik, Förder-schwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung</b>	27	33	33	30	---	25	28	27	28	Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor
<b>Technischen Lehrkraft Sonderpädagogik, Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung</b>	11	13	12	14	---	12	11	6	9	Prüfungsergebnisse liegen noch nicht vor

Anmerkung: Auf Grund der Verlängerung der Ausbildungsdauer ab Kurs 2016 von 1,5 Jahre auf 3 Jahre gab es im Jahr 2018 keine Absolventen.